

Marlies Dick Hochfeldstrasse 18, 3012 Bern

Amt für öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Herr Christian Aebi
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 20.08.2020

Fachkonsultation zum kantonalen Angebotskonzept 2022-2025

Sehr geehrter Herr Aebi

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der Fachkonsultation zum kantonalen Angebotskonzept ÖV 2022 - 2025 Stellung zu nehmen. Auch möchten wir Ihnen nochmals für den interessanten und angenehmen Austausch vom 16. Juni 2020 bedanken.

Wie sie wissen, setzt sich die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk, als Dachverband von 40 Behindertenorganisationen, dafür ein, dass der öffentliche Verkehr für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Deshalb begrünnen wir es, dass im Angebotskonzept 2022-2025 ein Grundsatz festlegt, dass der öffentliche Verkehr möglichst behindertenfreundlich zu gestalten sei. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass der öffentliche Verkehr nicht nur behindertenfreundlich, sondern behindertenzugänglich ist.

Erfreulicherweise wurde im Angebotskonzept 2022-2025 gegenüber dem Angebotskonzept 2018-2021 vermehrt auf die Umsetzung des BehiG eingegangen. Dies beispielsweise im Kapitel 4.6 «Entwicklung der ÖV-Infrastruktur», wo Sie auf die wichtigsten Projekte eingehen und aufzeigen, was der Kanton unternimmt, um den öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen hindernisfrei zu gestalten.

Trotzdem machen wir Sie auf nachfolgende Punkte aufmerksam:

- Im Abschnitt 3.5.2 auf Seite 23 «Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Behinderte» erwähnen Sie, dass die erforderlichen Anpassungen gemäss BehiG (Art. 22) bei Anlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis spätestens 2023 vorzunehmen sind. Wir stellen fest, dass das Angebotskonzept keine Aussagen darüber macht, wo die Umsetzung der erforderlichen Anpassungen der Anlagen und Fahrzeuge steht. Unser Anliegen ist es, eine entsprechende Ergänzung im Angebotskonzept anzubringen. Kommunikationssysteme und Billettausgaben mussten bereits per Ende 2013 behindertengerecht angeboten werden. Auch bezüglich der Anpassung der Kommunikationssysteme macht das Angebotskonzept keine Aussage darüber, wie und in welcher nützlichen Frist die noch vorhandenen Defizite behoben werden. Unser Anliegen ist die Erstellung eines entsprechenden Umsetzungskonzeptes inklusive Terminplan. Auch stellen wir fest, dass die Frage der Finanzierung dieser Defizite nicht geklärt ist.

- Ebenfalls im Abschnitt 3.5.2 auf Seite 24 wird Folgendes erwähnt: «Der Kanton nimmt die Aufgabe, den hindernisfreien Zugang an Bushaltestellen zu gewährleisten, sehr ernst. Dabei richtet er sich nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit. Die vom Kanton erarbeitete Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen dient der Abschätzung der Verhältnismässigkeit und der Priorisierung von baulichen Anpassungen der Bushaltestellen.»
 - Dass der Kanton die Aufgabe, den hindernisfreien Zugang zu gewährleisten, ernst nimmt ist wichtig und richtig. Auch hier macht das Angebotskonzept aber keine Aussage darüber, in welcher nützlichen Frist die Bushaltestellen hindernisfrei umgebaut werden. Momentan muss davon ausgegangen werden, dass eine BehiG-konforme Anpassung per Ende 2023 nicht möglich sein wird. Uns ist es ein Anliegen, dass aufgezeigt wird, wie die weiterführende Umsetzungsplanung ab 2024 aussieht. Für die Übergangszeit, bis die einzelnen Bushaltestellen BehiG-konform ausgestaltet sind, braucht es eine Massnahmenplanung. Uns würde interessieren, wie diese aussieht und wie diese Massnahmen ab 2024 finanziert werden.
 - Zudem beantragen wir, die Thematik der Verhältnismässigkeit und der «Entscheidungshilfe» aus dem Kapitel 3.5.2 zu streichen. Der Fokus muss auf der umfassenden, konsequenten und normkonformen Umsetzung des BehiG liegen. Die Verhältnismässigkeit kommt nur zum Zug, sobald eine normkonforme Anpassung erwiesenermassen nicht realisiert werden kann. Entsprechend müssen je nach Situation individuelle Ersatzlösungen gefunden werden.
 - Ausserdem wird wie bereits an unserem Treffen vom 16. Juni 2020 besprochen, nicht erwähnt, wie der Kanton die Umsetzung der hindernisfreien Bushaltestellen kontrolliert bzw. wie diesbezüglich die Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert sind. Der Einsatz eines entsprechenden unabhängigen Kontrollorgans unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen und Gemeinden, muss geprüft werden.
- Im Abschnitt 3.5.2 auf Seite 24 heisst es, die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs lege die Prioritäten zur Umsetzung fest. Wie bereits in unserer Stellungnahme 2016 erwähnt, findet sich der Begriff „Prioritäten“ weder in der VböV, noch werden in der VböV Prioritäten zur Umsetzung definiert. Vielmehr legt die Verordnung fest, wie der öffentliche Verkehr zu gestalten ist, damit er den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht. Wir beantragen, die Formulierung „die Prioritäten zu deren Umsetzung festlegt“ ersatzlos zu streichen.
- Im Kapitel 6.12 weisen Sie auf Seite 78 auf die Verkaufs- und Informationssysteme hin. Sie schreiben, dass nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass es Kundengruppen gibt, die keinen Zugang zu digitalen Hilfsmitteln haben oder bewusst auf deren Nutzung verzichten wollen. Dies ist auch für Menschen mit Behinderungen ein sehr wichtiger Punkt. Bei der Weiterentwicklung solcher (digitalen) Verkaufs- und Informationssystemen müssen jeweils unbedingt auch die Bedürfnisse dieser Zielgruppe mitberücksichtigt werden. Die Bedienbarkeit solcher Systeme muss für Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Weiterhin gelten unsere Rückmeldungen aus dem Jahr 2016:

- Beim Umbau von Bahnhöfen und der Neugestaltung von Bushaltestellen auf den Bahnhofplätzen ist darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ganzheitlich betrachtet wird – auch wenn die Planungsverantwortung bei verschiedenen Bauherren liegt. Sonst besteht die Gefahr, dass ein Umsteigen zwischen Bahn und Bus für Menschen mit Behinderungen nicht möglich ist.
- Ebenso ist bei Linienänderungen bzw. –anpassungen darauf zu achten, dass sich die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nicht verschlechtert. Das Amt für öffentlichen Verkehr hat seine Abläufe so zu gestalten, dass die Perspektive des behindertengerechten Zugangs als Querschnittsthema bei allen Projekten beachtet wird.

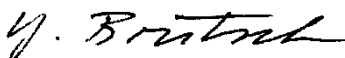
- Bei der Angebotsplanung ist darauf zu achten, dass Umsteigevorgänge auch von Menschen mit Behinderungen in der vorgesehenen Zeit benutzt und bewältigt werden können.
- Es hat sich bewährt, die Behindertenorganisationen bereits bei der Planung in beratender Funktion beizuziehen. Zum einen werden die Planer für die Bedeutung der behindertengerechten Gestaltung sensibilisiert und zum andern können Knackpunkte gemeinsam befriedigend gelöst werden. Diese Zusammenarbeit soll auch andernorts angewendet werden, um gute Lösungen für die Zugänglichkeit zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Umsetzung Kantonalen Angebotskonzepts 2022-2025.

Freundliche Grüsse



Dr. Mario Renz
Präsident



Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin